

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 6. Die Besoldungserhöhungen erfolgen gemäß dem Gesetze über die Alterszulagen vom 8. März 1921.

§ 7. Die Lehrpersonen, Beamten und Angestellten, soweit sie nicht bloß im Nebenamte angestellt sind, erhalten neben der ordentlichen Besoldung für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahre eine jährliche Zulage von Fr. 100.—

§ 8. Vorbehalten wird für alle in diesem Dekret festgesetzten Besoldungen die Reorganisation der bezüglichen Lehr- oder Amtsstellen.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

IV. Kanton Uri.

Schulordnung des Kantons Uri. (Vom 1. März und 16. Juli 1931.)

Der Landrat des Kantons Uri,

in Ausführung der Art. 5, 6, 7, 8, 16, 59, 64, 76 und 81 der Kantonsverfassung, unter Wahrung des Art. 6 des Gesetzes betreffend Errichtung eines Kollegiums vom 4. Mai 1902, der Art. 27 und 27^{bis} der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes betreffend Subventionierung der Volksschule, sowie der Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Erziehungsrat.

§ 1. Das gesamte Schulwesen des Kantons steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher darüber dem Landrat alle zwei Jahre Bericht erstattet.

Der Landrat soll durch wenigstens ein Mitglied im Erziehungsrate vertreten sein.

§ 2. Kompetenzen des Erziehungsrates.

- a) Er vollzieht die bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden.
- b) Er schreibt die Organisation für alle öffentlichen Schulen vor.

Die Errichtung neuer Schulen und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen seiner Genehmigung.

Er erläßt die Lehrpläne und bestimmt die Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.

- c) Er sorgt für pünktliche Handhabung der Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokale, und veranlaßt die entsprechende Ahndung der Zuwiderhandelnden.
- d) Er führt die Oberaufsicht über die Schulgesundheitspflege und erläßt die bezüglichlichen erforderlichen allgemeinen Vorschriften.
- e) Ihm liegt in Gemäßheit der Gesetze und bezüglichlichen Stiftungen die kantonale Schulverwaltung ob; er legt darüber dem Landrate alljährlich Budget und Rechnung vor.
- f) Er prüft und anerkennt die Patente der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen und erteilt die Lehrbewilligung.
- g) Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung bis Ende Juli vorzulegen. Er verbindet damit die zur Behebung hervorgetretener Mängel gutfindenden Weisungen. Der gedruckte Schulbericht ist den Gemeinde- und Schulräten, den Pfarrämtern, dem Lehrpersonal und den Regierungs- und Landräten rechtzeitig und persönlich zuzustellen. (Vergl. § 4.)
- h) Er steht in bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Beziehung. Es haben sich dieselben seinen sachbezüglichen Verfügungen zu unterziehen.
- i) Er kann durch seine Mitglieder in mehrjährigem Turnus die Schulen der verschiedenen Schulkreise besuchen, mit Taggeld und Reiseentschädigung.
- k) Er ist befugt, untaugliche Lehrer oder solche, die wiederholt den zuständigerseits erteilten Weisungen hartnäckig zuwiderhandeln, nach vorausgegangenem Untersuch, in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzustellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu erlangen.

Bei unbegründeter Wegwahl von Lehrkräften kann er als Vermittlungsinstanz angerufen werden.

- l) Anträge bezüglich Verbesserung des Unterrichtswesens und Errichtung neuer Schulen bringt er vor den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse.
- m) Der Erziehungsrat hat die Kompetenz, Subkommissionen zu wählen und Fachpersonen beizuziehen.

II. Schulinspektion.

§ 3. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion des Schulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser

Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukommt.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen unterstehen einer Inspektorin, die der Erziehungsrat wählt und dem sie jährlich einen schriftlichen Bericht abzustatten hat.

§ 4. Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind:

- a) Jährliche Visitation sämtlicher Schulen des Kantons und rechtzeitige schriftliche Berichterstattung an den Erziehungsrat.
- b) Aufsicht über die Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Gemeindebehörden und des Lehrpersonals.
- c) Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Schulorganisation und der vorgeschriebenen Schulzeit.
- d) Prüfung der Schulführung, Lehrmethode und der Stundenpläne, letzteres wenn möglich bei Beginn des Schuljahres.
- e) Achtnahme auf die Leistungen der Lehrerschaft, den Fortgang, den fleißigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder.
- f) Einsichtnahme in die der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützungen.
- g) Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokale, Obsorge, daß dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitärischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen, überhaupt Überwachung der Schulgesundheitspflege.

Die nähere Regelung der Tätigkeit der Schulinspektoren wird durch ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement bestimmt.

III. Schulräte.

(Vergleiche Art. 81 der Kantonsverfassung.)

§ 5. In jeder Gemeinde besteht ein Schulrat aus 3—5 Mitgliedern, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird.

§ 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Er vollzieht die das Gemeindeschulwesen betreffenden kantonalen Vorschriften. Er ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge des Erziehungsrates.
- b) Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler in und außer der Schule. Er vermahnt die

Eltern, falls sie dem Betragen ihrer Kinder außerhalb der Schule nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken, speziell wegen des Rauchens, des Nachtschwärmens, der Teilnahme und Mitwirkung an Abendunterhaltungen und des Beitritts zu Vereinen.

- c) Er überwacht den regelmäßigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleißigen Besuche der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen.

Als Strafmittel werden erklärt:

1. Bei der 1. und 2. unentschuldigtem Absenz eine schriftliche Mahnung, bei der 3. eine Vorladung und sodann eine Buße von wenigstens Fr. 1.— für jede unentschuldigte Absenz.
2. Bei Renitenz und Disziplinarvergehen Schularrest, eventuell Geldbuße bis auf Fr. 10.— im ersten Falle und bis auf Fr. 20.— in Rückfällen.
3. Erweisen sich diese Strafen als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die korrekzionellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbuße von Fr. 20.— bis Fr. 100.— oder aber auf Gefängnis von 2 bis 8 Tagen erkennen werden.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Einführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Die vom Schulrat ausgefallten Geldstrafen fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

- d) Er untersucht Beschwerden gegen die Lehrerschaft und spricht nach Umständen Rüge aus. Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er, nachdem er sich von deren Begründetheit überzeugt hat, unverzüglich an den Erziehungsrat.
- e) Er unterstützt die Lehrerschaft in der Ausübung ihres Berufes und bietet ihr zur Beseitigung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken entgegenstehen, hilfreiche Hand.
- f) Er entscheidet, ob Kinder mehr als 2 Jahre die gleiche Klasse und wo Spezial- oder Hilfsklassen bestehen, welche Kinder diese zu besuchen haben.
- g) Er trägt Sorge, daß nur die vom Erziehungsrate genehmigten Lehrmittel in der Schule Verwendung finden.
- h) Er besucht wenigstens 4 Mal im Jahre die sämtlichen Schulabteilungen, nimmt Einsicht in den Zustand der Schule in innerer und äußerer Beziehung, läßt sich die unentschuldigten Absenzen sofort melden, monatlich einmal das

Absenzenverzeichnis vorlegen und von der Lehrerschaft über ihre Wahrnehmungen in dieser oder jener Richtung Aufschlüsse erteilen.

- i) Er sorgt für monatliche Auszahlung der Gehälter an die weltliche Lehrerschaft und an die geistlichen Lehrkräfte. Die Besoldung der Ordenslehrkräfte kann vierteljährlich geschehen. Er unterhält fortwährend die geeigneten Beziehungen mit den Lehrkräften und stellt ihnen bei Weggang oder auf Verlangen über ihre Leistungen und ihre Aufführung amtliche Zeugnisse aus.
- k) Er sorgt im Erkrankungsfalle eines Lehrers für einen geeigneten Ersatz unter Kenntnissgabe an den Erziehungsrat, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920 (Art. 5).
- l) Wegziehende Kinder hat er der Schulbehörde des neuen Wohnortes sofort zu melden, mit Zustellung der Zeugnisse.
- m) Er überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde. Er wird beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten die zur Verhinderung der Ausbreitung derselben geeigneten Schutzmaßregeln treffen und sich hierbei an folgende Vorschriften halten:
 1. Schüler, die an einer ansteckenden Kinderkrankheit, wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Röteln, Windpocken und Pocken leiden, oder mit ansteckenden Hautkrankheiten behaftet sind, sind vom Schul- und Kirchenbesuch auszuschließen. Dieselben dürfen die Schule und den Gottesdienst erst dann wieder besuchen, wenn die Gefahr einer Ansteckung als beseitigt zu betrachten ist. Hiefür ist bei Scharlach und Diphtherie ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
 2. Bei Diphtherie, Scharlach, Pocken und Masern sollen auch die andern im gleichen Gebäude wohnenden Kinder die Schule so lange nicht besuchen, bis die Gefahr einer Verschleppung als beseitigt gilt.
 3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß die kranken mit gesunden Kindern anderer Familien nicht in Berührung kommen.
- n) Bei Fragen organisatorischer Natur, wie zum Beispiel Schul- und Ferienverteilung, Anschaffung von Anschauungsmaterial etc., kann die Lehrerschaft beigezogen werden.

IV. Schulratspräsidium.

§ 7. Der Schulratspräsident versammelt und leitet die Behörde, sorgt für Vollziehung ihrer Beschlüsse, bewilligt den

Lehrern auf Vorweis genügenden Grundes einzelne Urlaubstage, unterzeichnet die vom Schulrate ausgehenden Schreiben, erteilt gemäß § 6, Ziffer 1, Verwarnungen und erläßt Vorladungen. Er gestattet unter besondern Umständen auf Verlangen der Eltern einzelnen Kindern innerhalb eines Vierteljahres für die Dauer von höchstens 3 Tagen bei Ganztagschulen und von 3 Halbtagen bei Halbtagschulen aus der Schule zu bleiben (§ 21), nimmt sowohl die Klagen der Lehrer als Beschwerden über dieselben in erster Linie entgegen.

Bei Dispenserteilung ist die Lehrerschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

V. Lehrer.

§ 8. Zur definitiven Anstellung im Lehrerberufe im Kanton bedarf es eines vom Erziehungsrate anerkannten Patentes. Der Erziehungsrat anerkennt die Patente derjenigen Kantone, die auch dem Lehrpatent von Uri Anerkennung gewähren.

Interimslehrkräfte bedürfen zur Ausübung des Lehrberufes einer Lehrbewilligung des Erziehungsrates.

Der definitiven Erteilung eines ernerischen Lehrpatentes geht ein Provisorium von 2 Jahren voraus.

Lehrkräften, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder solchen, die ihrem Berufe nicht gewachsen erscheinen, kann der Erziehungsrat jederzeit das Patent entziehen.

§ 9. Die Einführung neugewählter Lehrkräfte in die Schule erfolgt durch die betreffenden Ortsschulräte. Dem Lehrpersonal wird eine willige und strenge Erfüllung seiner Pflichten, ein taktvolles und liebeiches Betragen gegenüber den Kindern, eine tadellose sittliche Aufführung auch außerhalb der Schule, sowie ein unentwegtes, redliches Streben, seine Ausbildung durch Selbststudium und durch den Besuch von Lehrerkonferenzen und Lehrerfortbildungskursen zu fördern, nachdrucksamst anbefohlen. Der Erziehungsrat hat das Recht, nach seinem Gutfinden Lehrkräfte zum Besuch von beruflichen Fortbildungskursen zu veranlassen.

§ 10. Die Lehrpersonen haben sich in bezug auf die Schulorganisation, den Lehrplan und ihre sämtlichen Obliegenheiten genau nach den Vorschriften und Weisungen des Ortsschulrates und der kantonalen Erziehungsbehörde zu richten. Anstände zwischen Lehrpersonen und Schulräten entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Der Erziehungsrat ist nach Anhörung der Ortsschulbehörde ermächtigt, den Lehrern Nebenbeschäftigungen, welche der Stellung eines Lehrers nicht angemessen sind oder seine geistliche Wirksamkeit in Frage stellen, zu untersagen.

§ 12. Der Lehrer führt ein genaues Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen der Schulkinder und macht bei unentschuldigten Absenzen dem Schulpräsidenten sofort schriftliche Anzeige.

Als entschuldigte Absenzen gelten:

- a) Krankheiten, welche aber durch Beibringung einer glaubwürdigen, schriftlichen Anzeige dem Lehrpersonal gemeldet werden müssen. Dauert die Krankheit länger als 5 Tage, so kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- b) Plötzliche Erkrankung der Eltern oder der nächsten Familienglieder und Todesfälle in der Familie.
- c) Verhinderung durch starkes Unwetter, Ungangbarkeit von Steg und Weg.

Die Lehrerschaft hat darüber zu wachen, daß Verhinderungsgründe ihr unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

§ 13. Die Wahl des Lehrpersonals verbleibt den Gemeinden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 8, bedarf aber der Bestätigung des Erziehungsrates. Gestützt auf § 8 fällt die periodische Wiederwahl der Lehrer dahin.

§ 14. Die Lehrerbesoldung ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz geregelt. Der Erziehungsrat stellt ein Regulativ für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der weltlichen Lehrpersonen auf.

§ 15. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrerschaft finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch für das ganze Lehrpersonal obligatorisch ist. Die Durchführung ist dem Kantonalen Lehrerverein seinen vom Regierungsrat genehmigten Statuten gemäß zu übertragen. Der Kanton leistet an jede Konferenz Fr. 100.—. Der Lehrerverein ist verpflichtet, über die Konferenzen dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

Die Teilnahme an auswärtigen Bildungskursen wird vom Erziehungsrat subventioniert.

§ 16. Geeigneten und vorgebildeten Lehramtskandidaten werden vom Erziehungsrate Stipendien zugesprochen.

VI. Schüler und Schulzeit.

§ 17. Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen.

Den Gemeinden wird nahegelegt, für Schwachbegabte Spezialklassen einzurichten.

Schwachentwickelte und schwachbegabte Kinder können für den Schuleintritt auf das 8. Altersjahr zurückgestellt werden.

Vorzeitiger Schuleintritt ist untersagt.

Ein Austritt aus der Schule während des Schuljahres ist unzulässig.

Sittlich gefährdete Kinder können jederzeit aus der Schule entlassen werden und sollten nach Möglichkeit versorgt werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7. bis zum erfüllten 14. Altersjahr.

§ 18. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinden und Schulorte:

- a) Ganzjahr-Ganztagschulen mit 7 Schuljahren, jedes zu 38—40 Schulwochen mit mindestens 800 Schulstunden.
- b) Ganzjahr-Halbtags- oder zeitweise Ganztagschulen für die 3 ersten Schulklassen zu 38—40 Schulwochen mit 600—800 Schulstunden.
- c) Halbjahr-, zeitweise Ganztagschulen für die 4 Oberklassen zu 30—32 Schulwochen mit 540—720 Schulstunden.

Eine Verminderung der mit Inkrafttreten dieser Schulordnung eingehaltenen Schulzeit ist den Gemeinden nicht gestattet.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Erziehungsrat einzelnen Gemeinden für die Einführung des 7. Schuljahres eine Karenzzeit bis zu 5 Jahren gewähren. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, bei ganz schwierigen Verhältnissen eine Reduktion der Schulwochen eintreten zu lassen.

Es steht den Gemeinden frei, die Schulpflicht um ein Jahr zu erweitern.

Jede Lehrkraft hat Anspruch auf 2 freie Halbtage pro ganze Schulwoche. Wo außergewöhnliche Ortsschulverhältnisse einen andern Modus für die Zuteilung der freien Halbtage rechtfertigen, mag sich die Lehrerschaft mit dem Schulrate verständigen.

Beginn und Schluß des Schuljahres, sowie die Ferienverteilung sind Sache des Schulrates, bedürfen aber der Genehmigung des Erziehungsrates,

§ 19. Schwachbegabte, die wenigstens 7 Jahre die Schule fleißig besucht und geleistet haben, was in ihren Kräften stand, werden zum fernern Schulbesuch nicht mehr verpflichtet.

Sitzengebliebene sind zum 8. Schuljahr verpflichtet.

Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Normalschule dispensieren. Er hat jedoch dafür zu sorgen, daß solche Kinder in einer Hilfsschule oder Anstalt für Anormale untergebracht werden.

§ 20. Das sogenannte Überspringen einzelner Primarklassen ist gänzlich verboten.

Mehr als zwei Jahre darf kein Kind in derselben Primarklasse behalten werden.

§ 21. Die Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Bewilligung zum Ausbleiben kann der Lehrer pro Monat einen Tag, unter Anzeige an den Schulratspräsidenten, erteilen, jedoch nur in wohlbegründeten Fällen. (Siehe § 7.)

§ 22. Der Eintritt der Schüler in die Schule erfolgt bei Beginn des Schuljahres. Ausnahmen erfordern eine Genehmigung des Schulrates, der sich darüber mit dem Lehrer ins Einvernehmen zu setzen hat. Der Übertritt eines Schülers aus einer Ortsschule in eine andere erfordert die Genehmigung der betreffenden Ortsschulräte. (Vergl. auch § 6, lit. 1.)

§ 23. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Arbeitsherren sind für den Schulbesuch und die Disziplin der ihnen untergebenen Kinder verantwortlich. Den Schülern wird ein gesittetes Betragen zur Pflicht gemacht.

Der Aufenthalt im Freien nach Eintritt der Abenddämmerung ohne Aufsicht ist ihnen untersagt. Für die Teilnahme und Mitwirkung an Abendunterhaltungen und Aufführungen ist die Bewilligung des Schulrates erforderlich. Eine der Schule und der Gesundheit nachteilige Verwendung der Kinder ist verboten und strafbar.

Das Rauchen ist Schülern unter 16 Jahren strengstens untersagt. Rauchutensilien sind ihnen wegzunehmen. Übertretungen des Rauchverbotes werden vom Schulrate nach Maßgabe von § 6, Ziffer 2, bestraft. (Vergl. auch § 6, lit. b.)

§ 24. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Überdies werden die Ortsschulräte angewiesen, auch die unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien an dürftigere Kinder durchzuführen. Von Schulkindern, die in andern Gemeinden ihren Wohnsitz haben, kann ein Schulgeld erhoben werden.

§ 25. An die Gemeinden, welche die Unfallversicherung ihrer Lehrer und Schüler einführen, zahlt der Kanton 50 % der Prämien.

VII. Privatunterricht.

(Vergleiche Art. 6 der Kantonsverfassung.)

§ 26. Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen statt in die öffentlichen Gemeindeschulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und es hat sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichtes jederzeit zu überzeugen.

Solche Schüler haben am Examen der öffentlichen Schule zu erscheinen und sich über ihre Kenntnisse auszuweisen.

VIII. Gemeindeschulen.

§ 27. In jeder Gemeinde oder Filiale soll wenigstens eine Primarschule bestehen.

§ 28. Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

§ 29. Die Maximalzahl der Primarschüler für ein- oder zweiklassige Schulen für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt.

Bei drei- und mehrklassigen Schulen beträgt das Maximum 50 Schüler für eine Lehrkraft. Wo diese Zahlen mehr als drei Jahre nacheinander überstiegen werden und keine Aussicht auf baldige Reduktion der Schülerzahl in Aussicht steht, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden, das Maximum tiefer zu stellen.

§ 30. Als Lehrgegenstände sind für die Primarschulen vorgeschrieben:

- a) Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte).
- b) Anschauungsunterricht.
- c) Lesen und Schreiben.
- d) Sprachübungen, Aufsätze, mit besonderer Berücksichtigung des Briefes.
- e) Kopf- und Zifferrechnen.
- f) Vaterlandskunde: Geschichte, Geographie und Verfassungskunde.
- g) Turnunterricht für die Knaben nach Maßgabe der eidgenössischen Forderungen.

Das Mädchenturnen ist fakultativ.

- h) Gesang und Zeichnen.
- i) Für die Mädchen Handarbeit und Hauswirtschaft.
- k) Wanderungen (fakultativ).

IX. Bestreitung der Primarschulkosten.

§ 31. Als Quellen zur Bestreitung der Ausgaben für Lehrergehälter, Schullokale und deren Ausstattung, Anschaffung von Schulmaterialien für ärmere Kinder, sowie für anderweitige Schulbedürfnisse werden bezeichnet:

- a) Die vorhandenen Schulfonds, für deren Unveräußerlichkeit, richtige Verwendung und Verwaltung die Gemeinden verantwortlich sind.
- b) Die Beiträge des Kantons, des Bundes, der Korporationen, sowie der Stiftungen.
- c) Die ausgefallten Geldbußen gemäß § 6.
- d) Zuschüsse der Gemeinde, eventuell direkte Gemeindesteuern nach Maßgabe des kantonalen Steuergesetzes.

§ 32. Die gegenwärtigen kantonalen Beiträge an das Primarschulwesen dürfen nicht vermindert werden.

Auf Vorschlag des Erziehungsrates kann der Landrat finanziell stark belasteten Gemeinden Extrabeiträge ausrichten.

§ 33. Die Verteilung der Bundessubvention wird durch eine spezielle Verordnung geregelt.

§ 34. Der Kanton leistet an die Besoldung der Lehrkräfte nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen einen jährlichen Beitrag. Der Erziehungsrat hat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse einen detaillierten Antrag über die Verteilung der Bundessubvention, sowie jährlich einen Voranschlag über das kommende Jahr zu unterbreiten.

§ 35. Die Gemeinden haben über das Schulwesen besondere Rechnung zu führen, dieselbe alljährlich abzuschließen und sich bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Erziehungsrat auszuweisen.

Sollte eine Gemeinde ihren Schulobligationen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, so können ihr für die Dauer einer solchen Renitenz die Staatsbeiträge vom Erziehungsrate gekürzt oder ganz entzogen werden.

X. Schullokale.

§ 36. Die Gemeinden sind verpflichtet, für gesunde, helle und geräumige Schullokale zu sorgen und dieselben zu keiner zweckwidrigen Verwendung zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Im übrigen wird hier ausdrücklich auf den Landsgemeindebeschuß vom 4. Mai 1902, sowie auf die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 26. März 1903 verwiesen.

XI. Obligatorische Fortbildungsschule.

§ 37. An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen für die männliche Jugend, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern und damit dem praktischen Leben dienen soll.

§ 38. Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit mindestens 60 Unterrichtsstunden. Der Unterricht soll nur an Werktagen, wenn möglich am Nachmittag, auf keinen Fall bis nach $\frac{1}{2}$ 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Sonntagsunterricht ist an die Bewilligung des Erziehungsrates gebunden.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, weitere Jahrgänge obligatorisch zu erklären. Der Ausbau zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen wird empfohlen.

§ 39. Die Schule ist obligatorisch für alle Schüler der letzten drei entlassenen Primarschulklassen, die nicht gleichzeitig eine Sekundar-, Mittelschule oder eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen.

Schüler, welche eine andere Schule besuchen, haben dem Schulrate den bezüglichen Ausweis zu erbringen. Wer zwei Jahre die Sekundarschule besucht hat, kann nach Ablegung einer Prüfung oder auf Einreichung der Zeugnisse dispensiert werden.

Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Schule dispensieren.

§ 40. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können von den Gemeindegemeinderäten die Ortslehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten angestellt werden. Dem Erziehungsrat steht das Genehmigungrecht zu.

Das Maximum einer Abteilung ist 30 Schüler. Die Klassentrennung erfolgt nach Fähigkeiten. Die Zuteilung in die Abteilungen erfolgt nach Anordnung des Schulrates.

Das Honorar für eine Unterrichtsstunde beträgt Fr. 2.50. Bezüglich des Besuches von Konferenzen und Fortbildungskursen gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 41. Die Unterrichtsfächer der obligatorischen Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Korrespondenz, Rechnungsführung, Vaterlandskunde, Rechnen, je nach Ort und Bedürfnissen Landwirtschaftskunde und Gesundheitslehre.

§ 42. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondsverwaltung gratis zur Verfügung gestellt.

§ 43. Die Fortbildungsschule steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Gemeindegemeinschaften. Die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates.

§ 44. Für jede unentschuldig versäumte Unterrichtsstunde beträgt die Buße Fr. 1.— bis Fr. 2.—.

Als Entschuldigung gelten die in § 12 angeführten Gründe. Fabrikarbeit wird gemäß Artikel 75 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken nicht als Entschuldigung angesehen.

Fortbildungsschüler, die sich grober Fehler oder fortgesetzten Unfließes schuldig machen, werden unter Anzeige an den Schulpräsidenten durch den Lehrer vom Unterricht ausgeschlossen. Der Schulpräsident erteilt dem Fehlbaren einen scharfen Verweis oder der Schulrat verhängt eine Geldbuße bis auf Fr. 10.—. Auf keinen Fall darf der Schüler zum Unterricht erscheinen, bevor er sich entschuldigt hat. Die dadurch entstehenden Absenzen gelten als unentschuldig. In Rückfällen erfolgt eine Geldbuße bis auf Fr. 20.—.

Unbegründetes verspätetes Erscheinen von mehr als 10 Minuten gilt als Stundenabsenz.

Die Bußgelder fallen in die Schulkasse.

Der Schulrat stellt den Ausweis über die eingezogenen Bußen mit der Schulliste 14 Tage nach Schulschluß dem Inspektorat zu.

Wenn sich diese Strafen als wirkungslos erweisen, sind die Straffälligen vom Schulrate dem Erziehungsrate zu verzeigen, welcher einen Disziplinararrest von höchstens vier Tagen erkennen kann, den der Gebüßte auf eigene Kosten im Zeughaus Altdorf abzusitzen hat.

Die Schulräte sind verpflichtet, die Schüler beim Beginn der Schule auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

XII. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

§ 45. Für die weibliche Jugend können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

§ 46. Gegenstand der hauswirtschaftlichen Ausbildung sind folgende Fächer: Haushaltungskunde mit praktischen Übungen, besonders im Kochen, Garten- und Gemüsebau, hauswirtschaftliches Rechnen und Buchführung, Gesundheitslehre, Kranken- und Unfallpflege, hauswirtschaftliche Handarbeiten, Erziehungslehre, Kinderbeschäftigung und als Grundlage die Religion.

§ 47. Zum Besuche der Schule können durch Gemeindebeschluß verpflichtet werden alle Töchter vom 14. bis 18. Altersjahr, die nicht gleichzeitig eine Sekundar-, eine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Schule besuchen.

§ 48. Die Wahl der Lehrkräfte (eventuell Wanderlehrerinnen) steht der Gemeinde zu unter Genehmigungsvorbehalt des Erziehungsrates.

§ 49. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Schülerinnen von der kantonalen Schulfondsverwaltung gratis zur Verfügung gestellt.

§ 50. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen stehen unter der nämlichen Aufsichtsbehörde wie die Gemeindeschulen. Es liegt aber im freien Ermessen der Gemeinden, hiefür eine Frauenkommission zu bezeichnen. Die vom Erziehungsrat für die Handarbeiten ernannte Inspektorin besucht auch die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 51. Bezüglich der Absenzen und des Betragens gelten analoge Bestimmungen wie in § 44.

§ 52. Der Kanton leistet Beiträge an die Gehälter der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Die Höhe derselben bestimmt der Landrat.

XIII. Sekundarschulen.

§ 53. Die Sekundarschulen bilden die obere Stufe der Volksschule. Es steht den Gemeinden frei, Sekundarschulen zu gründen oder sich zu diesem Zwecke mit andern Gemeinden zu verbinden.

§ 54. Die Sekundarschule umfaßt zwei, eventuell drei Jahre. Der Besuch des zweiten Sekundarschuljahres ist obligatorisch. Der Schulrat kann vom Besuch des zweiten Jahres aus wichtigen Gründen in Einzelfällen dispensieren.

§ 55. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend kann die Schulzeit entweder auf 40 Schulwochen mit mindestens 800 Schulstunden oder auf 32 Schulwochen mit mindestens 540 Schulstunden festgesetzt werden. Die Ansetzung der Ferien ist Sache des Schulrates.

§ 56. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern gestattet, die mindestens sechs Schuljahre absolviert und die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestanden haben. Der Übertritt eines Schülers aus einer Ortsschule in eine andere erfordert die Genehmigung der betreffenden Ortsschulräte.

Der Austritt kann nur am Schlusse des Schuljahres erfolgen, und zwar nach der öffentlichen Prüfung.

Jede Lehrkraft hat Anspruch auf wöchentlich zwei freie Halbtage.

§ 57. Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind:

1. Religion.
2. Deutsche und französische, eventuell italienische Sprache, fakultativ eine zweite Fremdsprache.
3. Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung.
4. Verkehrskunde und Exkursionen.
5. Geschichte und Geographie.

6. Naturkunde.
7. Schönschreiben, fakultativ Stenographie.
8. Zeichnen, Singen, Turnen.
9. Weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Der Lehrplan umschreibt den Lehrstoff für die beiden Schultypen.

§ 58. Dem Erziehungsrat ist die Genehmigung der Lehrmittel vorbehalten.

§ 59. Zur Ausübung der Lehrtätigkeit bedarf es eines Lehrpatentes. In besondern Fällen ist der Erziehungsrat ermächtigt, eine Lehrbewilligung zu erteilen.

Die Wahl der Lehrkräfte, sowie die Festsetzung der Besoldung ist Sache der Gemeinden.

Bezüglich der Kompetenzen, Absenzenhandhabung, Lehrerkonferenzen sind die entsprechenden Paragraphen der Schulordnung anzuwenden.

§ 60. Das Maximum der Schülerzahl für eine Lehrkraft ist 30. Wo diese Zahl drei Jahre nacheinander überschritten wird, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

Die Trennung der Schüler nach Geschlechtern ist nach Möglichkeit durchzuführen.

§ 61. Die Sekundarschulen unterstehen den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die Primarschulen.

§ 62. Der Kanton leistet an die Sekundarschulen Beiträge, die vom Landrat festgesetzt werden. Sie betragen für Schulen mit 40 Schulwochen Fr. 1200.—, für Schulen mit 32 Schulwochen Fr. 1000.—, wobei die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel empfohlen wird.

XIV. Übergangsbestimmungen.

§ 63. Die Schulordnung vom 26. November 1906, die Landratsbeschlüsse betreffend Abänderung der Schulordnung vom 27. Januar 1910, die Erhöhung der Besoldung für die obligatorische Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1920, Erhöhung der Beiträge an die Sekundarschulen vom 23. Januar 1907 und 31. Mai 1922 werden hie mit aufgehoben.

§ 64. Der Erziehungsrat wird mit dem weitem Vollzug dieser Schulordnung beauftragt.

